

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Juli 1982**

zur Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle der Marktorganisation für verschiedene Agrarerzeugnisse

(82/607/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Verwaltung der Zollunion und für die gemeinsame Landwirtschaftspolitik ist es oft notwendig, daß die Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie die Daten über den Agrarmarkt und dessen Finanzkontrolle rasch übermittelt und verarbeitet werden.

Die durch Beschluß 77/619/EWG ⁽³⁾ beschlossene Studie über Informatiksysteme ist beendet und hat dazu geführt, daß den zuständigen Stellen der Gemeinschaft ein konzertiertes Entwicklungsprogramm für die nächsten zehn Jahre zur Annahme empfohlen wurde. Es müssen weitere Untersuchungen über die Erfordernisse sowie über die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen des Programms durchgeführt werden.

Da die Dienststellen der Kommission und die zuständigen nationalen Verwaltungen die verbesserten Informationssysteme betreiben und benutzen sollen, erscheint es im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der gemeinschaftlichen Mechanismen zweckmäßig, für die Koordination der von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführten einschlägigen Maßnahmen zu sorgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten koordinieren mit der Kommission eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen, um die Erfordernisse, die Durchführbarkeit, die Kosten und den Nutzen eines konzertierten zehnjährigen Entwicklungsprogramms zur Anwendung von Telematiksystemen zur Verarbeitung von Daten über die Ein- und Ausfuhr sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen zu untersuchen. Die Durchführung dieser Koordinierung obliegt der Kommission in Zusammenarbeit mit einem beratenden Verbraucherausschuß, der aus höchstens vier Vertretern je Mitgliedstaat gebildet wird, die aus den im wesentlichen betroffenen Ministerien kommen. Dieser Ausschuß berät und unterstützt die Kommission; seine Mitglieder stellen die Verbindung zwischen den an den Entwicklungen der CADDIA (Cooperation in Data and Documentation on Imports/Exports und Agriculture) beteiligten Behörden her und koordinieren deren Arbeiten.

Artikel 2

Die Kommission erstellt anhand der Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahmen binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses einen Bericht für den Rat und das Europäische Parlament und unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge für die Annahme eines in Zusammenarbeit mit den Beteiligten durchzuführenden langfristigen Entwicklungsprogramms.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 170.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 343 vom 31. 12. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 32.